

Merkblatt

Vorgehen

bei Verdacht auf Misshandlung

von Schulkindern

(Kindergarten und Volksschule)

Rechtsdienst EKUD, Dezember 2017

1. Allgemeines

Im Schulalltag kann es Anzeichen geben, dass Kinder körperlich oder psychisch misshandelt, sexuell ausgebeutet oder vernachlässigt werden, sei es von Personen ausserhalb oder innerhalb der Schule. Bei den Lehrpersonen und Schulbehörden besteht daher eine Verunsicherung, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung und nennt die Handlungsoptionen aus rechtlicher Sicht. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Lehrpersonen und Schulbehörden weder befugt noch in der Lage sind, bei entsprechenden Feststellungen im Elternhaus direkt einzutreten. Gemäss Bundesverfassung und Schweizerischem Zivilgesetzbuch hat ausserhalb des Schulbetriebes die elterliche Sorge grundsätzlich Vorrang.

2. Rechtliche Aspekte

2.1. Anzeigepflicht und -recht im strafrechtlichen Bereich

- Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten können grundsätzlich zwei Deliktsgruppen unterschieden werden: einerseits die sogenannten **Offizialdelikte**, bei denen die Strafverfolgung von Amtes wegen durch den Staat erfolgt, unbesehen vom Willen oder einem allfälligen Antrag der verletzten Person. Andererseits die sogenannten **Antragsdelikte**, die nur verfolgt werden, wenn ein entsprechender Antrag des oder der verletzten Person vorliegt. Bei den bei Kindsmisshandlung in Frage kommenden Straftatbeständen handelt es sich mit ganz wenigen Ausnahmen um Offizialdelikte.
- Wird einer Person eine Straftat bekannt und handelt es sich dabei um ein Offizialdelikt, so darf nicht gefolgert werden, dass deshalb auch immer eine

entsprechende Pflicht zur Anzeige besteht, denn das Vorliegen eines Offizialdelikts ist nicht gleichzusetzen mit einer entsprechenden **Anzeigepflicht**. Eine solche ergibt sich allgemein nur für die Strafbehörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit gestützt auf Art. 302 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Für andere Personen kann eine Anzeigepflicht nur aufgrund einer ausdrücklichen spezialgesetzlichen Grundlage auf Bundes- oder Kantonsebene bestehen (vgl. Art. 302 Abs. 2 StPO).

Für den Bereich der Schule bestehen weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene spezifische gesetzliche Grundlagen, die eine Anzeigepflicht für Lehrpersonen oder Schulbehörden statuieren, wonach diese verpflichtet wären, ihnen bekanntgewordene Straftaten anzuzeigen.

- Hingegen hat jedermann ein **Anzeigerecht**. Gemäss Art. 301 Abs. 1 StPO ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Bei von Gewalt- oder Sexualdelikten betroffenen Schülerinnen und Schülern ist der Entscheid, ob Anzeige erstattet werden soll oder nicht, sehr heikel, da es sich hier um einen sensiblen Bereich handelt, der auch einen grossen Öffentlichkeitsbezug und ein entsprechendes Interesse hat. Zudem ist jeweils der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen und es kann nicht ein pauschales Vorgehen gewählt werden. Bei Interventionen im Falle von Sexualdelikten gegen Kinder steht das Kindeswohl im Vordergrund. Da Strafverfahren in solchen Fällen zwingend zur Folge haben, dass das Kind tangiert ist und befragt werden muss, sollte dies grundsätzlich nur geschehen, wenn dies dem Kind zumutbar ist und vom Kind und/oder von den verantwortlichen Betreuungspersonen auch gewünscht wird. Da sich die wenigsten Opfer oder deren Angehörige sowie auch Lehrpersonen und Schulbehörden bewusst sind, was im Falle eines Strafverfahrens auf sie zukommt, sollten sie zuerst einschlägig beraten werden. Diese Funktion übernimmt insbesondere die Opferhilfe-Beratungsstelle in Chur.

Fazit:

- Im strafrechtlichen Bereich besteht von Gesetzes wegen keine Anzeigepflicht für Lehrpersonen und Schulbehörden.
- Hingegen ist jede Person berechtigt, bei den Strafverfolgungsbehörden eine Straftat anzuzeigen.
- Vor Erhebung einer Strafanzeige kann kostenlos und vertraulich die Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden (Klostergasse 5, 7000 Chur; 081 257 31 50 oder

opferhilfe@soa.gr.ch) in Chur als unter anderem für den Kinderschutz spezialisierte Fachstelle kontaktiert werden.

2.2. Meldepflicht und -recht im zivilrechtlichen Bereich

- Für allfällige Kinderschutzmassnahmen (vgl. Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210) ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig. Wo Beratung, Mahnung oder Weisungen an die Eltern als mildeste Massnahmen nicht ausreichen, ist entweder eine Beistandschaft anzuordnen, die elterliche Obhut aufzuheben oder – als ultima ratio – die elterliche Sorge zu entziehen.
- Lehrpersonen und Schulbehörden, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung an die KESB verpflichtet (vgl. Art. 61 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB, EGzZGB; BR 210.100). Die Wahrnehmung der Meldepflicht erfolgt zweckmässigerweise durch die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson.
- Zudem hat jede Person das Recht, der KESB Meldung zu erstatten, wenn ein Kind hilfsbedürftig erscheint (vgl. Art. 443 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB).
- Auch in diesen Fällen erscheint es je nach Situation angebracht, sich in einem ersten Schritt bei der obgenannten Fachstelle für den Kinderschutz beraten zu lassen. Das Einbeziehen der Fachstelle kann verhindern, dass voreilige Schritte unternommen werden, welche das weitere Vorgehen unter Umständen erschweren oder gar verhindern.

Fazit:

- Bei Kenntnis von einem Fall, der zu Kinderschutzmassnahmen Anlass geben kann, besteht eine gesetzliche Meldepflicht unter anderem für Lehrpersonen und Schulbehörden.
- Als erster Schritt kann kostenlos und vertraulich die Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden (Klostergasse 5, 7000 Chur; 081 257 31 50 oder opferhilfe@soa.gr.ch) in Chur als unter anderem für den Kinderschutz spezialisierte Fachstelle kontaktiert werden.